

Studiengangsprüfungsordnung

für den Verbundstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Bochum

vom 18. Februar 2013

In der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 09.10.2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Hochschule Bochum die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums; Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs
- § 4 Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungen
- § 7 Prüfungsformen
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 10 Gesamtnote
- § 11 In-Kraft-Treten; Veröffentlichung

Anlagen

Anlage 1: Studienplan „Betriebswirtschaft“ (B.A)

§ 1 Geltungsbereich

Für den 9-semesterigen Verbundstudiengang Betriebswirtschaft des Fachbereiches Wirtschaft der Hochschule Bochum gilt die Bachelor-Rahmenprüfungsordnung (BRPO) für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Bochum vom 16. März 2015 (Amtl. Bek. Nr. 835), die zuletzt am 12. Mai 2016 (Amtl. Bek. Nr. 882) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Studiengangprüfungsordnung nichts anderes vorschreibt.

§ 2 Ziel des Studiums; Akademischer Grad

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

(2) Der Verbundstudiengang Betriebswirtschaft richtet sich in seiner modellhaften Kombination von Selbststudienabschnitten und Präsenzphasen insbesondere an die Gruppe der Berufstätigen. Über die Einbindung von Fernstudienelementen soll bei Beibehaltung des Praxisbezugs im Fachhochschulstudium die Möglichkeit des berufsbegleitenden Studiums geschaffen werden. Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Berücksichtigung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) der oder dem Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres oder seines Studienfaches vermitteln und sie oder ihn befähigen, problemorientierte Methoden bei der Analyse betrieblicher Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge wie z. B. die optimale Auswahl und die wirtschaftliche Verwertung der Erkenntnisse zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der oder des Studierenden entwickeln und sie oder ihn auf die Bachelorprüfung vorbereiten.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig und erfolgreich zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in dem Verbundstudiengang Betriebswirtschaft verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

§ 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs

(1) Das Studium kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt unter Berücksichtigung der speziellen Ausrichtung des Verbundstudiums auf die Gruppe der Berufstätigen unter Einschluss der Prüfungszeit neun Semester.

(3) Der Gesamtstudienumfang beträgt 180 Credit Points (20 Credit Points pro Semester). Dies entspricht einem Workload von insgesamt 4500 Stunden (500 Stunden pro Semester).

(4) Die Studieninhalte werden zu ca. 75% über Selbststudienmaterialien (Studienbriefe, multimediale Lernangebote) vermittelt. Ca. 25% werden über Präsenzveranstaltungen vermittelt.

(5) Studienbriefe sollen die Aneignung des Lernstoffs im Selbststudium erleichtern. Sie beinhalten daher neben dem Vorlesungsstoff des vermittelten Lehrgebietes ergänzende Übungsaufgaben, Selbstkontrollaufgaben und Literaturhinweise, die sowohl der Vertiefung des Stoffes als auch der Kontrolle des Studienerfolgs dienen.

(6) In Präsenzveranstaltungen und multimedialen Lernangeboten werden die durch die Studienbriefe vermittelten Kenntnisse durch weitere Übungen, Praktika und Seminare vertieft.

(7) Einzelheiten der Gliederung des Studiums sowie der Aufteilung in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule regeln der Studienplan und das Modulhandbuch. Der Studienplan ist so gestaltet, dass der berufsqualifizierende Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann.

§ 4 Module

(1) Der Studiengang ist modularisiert und besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.

(2) Die Anzahl und der Umfang der Pflichtmodule sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem Studienplan im Anhang (Anlage 1). Pflichtmodule sind für alle Studierenden obligatorisch.

(3) Wahlpflichtmodule sind Module aus Wahlbereichen, die als Modulprüfungsfächer gewählt werden können. Als Wahlpflichtmodul des achten Studienseesters ist aus drei Modulen eines auszuwählen. Die Wählbarkeit der jeweiligen Wahlpflichtmodule steht unter dem Vorbehalt des Lehrangebotes.

(4) Die Modulbeschreibungen, die Modulhalte, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung und die BRPO zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Als zuständiges Prüfungsorgan gemäß § 64 HG wird dafür durch die Hochschule Bochum und die Fachhochschule Bielefeld der Fachausschuss für den Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, gemäß § 4 der Vereinbarung zur Nutzung des Instituts für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens – IfV NRW (Nutzungsvereinbarung IfV NRW) vom 25. September 2012 eingesetzt.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung, insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen, eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in

Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig den beteiligten Fachbereichen der Fachhochschule Bielefeld und der Hochschule Bochum über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

§ 6 Prüfungen

- (1) Für Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen ist pro Semester ein Prüfungszeitraum anzusetzen, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt wird und nach Möglichkeit für den ein Kalenderjahr umfassenden Zeitraum im Voraus bekannt gegeben werden soll. Der Prüfungstermin wird rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Prüfungen können auch vor den im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkten abgelegt werden, wenn die Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Die An- und Abmeldungen zu den Prüfungen erfolgen online durch die oder den Studierenden. Der Anmeldezeitraum wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Durch die Anmeldung zu einer Prüfung wird die Teilnahme verbindlich.
- (4) Das Studium der Module des fünften Studienseesters kann der oder die Studierende nur aufnehmen, wenn sie oder er alle Prüfungen des ersten und zweiten Studienseesters abgeschlossen hat.

§ 7 Prüfungsformen

- (1) Eine Modulprüfung kann aus folgenden Leistungen bestehen:
 - a) einer Klausur;
 - b) einer mündlichen Prüfung (mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten);
 - c) einer schriftlichen Hausarbeit (höchstens 15 Seiten);
 - d) einem Referat;
 - e) einer Projektarbeit
 - f) einer Portfolioprfung (Kombination von Prüfungsleistungen).
- (2) Die Dauer einer Klausurarbeit soll bei einem Modul im Umfang von 5 Credit Points 120 Minuten und bei einem Modul im Umfang von 10 Credit Points 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Eine Kombination von Prüfungsleistungen (auch Portfolioprfung genannt) gemäß Absatz 1 ist möglich, soweit es in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehen ist.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Leistung im Sinne des Absatzes 1 mindestens als ausreichend bewertet worden ist. Bei Kombinationen von Prüfungsleistungen (Absatz 3) muss jede einzelne Prüfungsleistung bestanden sein. Einzelne bestandene Leistungen einer Kombinationsprüfung verfallen und können nicht auf Folgesemester übertragen werden.

(5) Melden sich zu einer Prüfung, für die eine Klausurarbeit als Prüfungsform festgelegt war, nur wenige Studierende, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer diese Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfung ersetzen. Die Änderung der Prüfungsform wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung bekannt gegeben.

§8

Hausarbeiten, Referate, Projektarbeiten und Portfolioprüfungen

(1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden und in der Regel 15 Seiten nicht überschreiten sollen. In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und stringent fachspezifische Probleme lösen können.

(2) Referate bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung gem. Absatz 1 und einem mündlichen Vortrag (Präsentation). Mit der Präsentation sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, die bearbeitete Fragestellung und die dazugehörige Problemlösung vor einem Auditorium strukturiert und nachvollziehbar darzulegen und den eigenen Standpunkt überzeugend vorzutragen.

(3) Die Projektarbeit ist eine Gruppenarbeit. Die Ergebnisse der Projektarbeit sind durch eine schriftliche Ausarbeitung und gegebenenfalls einen mündlichen Vortrag (Präsentation) nachzuweisen. Dabei muss der als Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden – z. B. aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen – deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Zweck einer Projektarbeit ist es, dass die Studierenden an einer größeren praxisbezogenen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(4) Eine Portfolioprüfung beschreibt eine Kombination von Prüfungsleistungen, welche jeweils zu einem definierten Anteil in eine Modul-Endnote einfließen. Hiermit sollen fachliche Inhalte über schriftliche Arbeiten und im Rahmen der Veranstaltung erworbenes Wissen oder Fertigkeiten über eine mündliche Prüfung, Präsentation oder Fachdiskussion geprüft werden.

(5) Über das Thema, die Form und den Umfang der Arbeit, die Bearbeitungszeit und den Abgabetermin der schriftlichen Ausarbeitung sowie den Termin des mündlichen Vortrags entscheidet die bzw. der Prüfende nach Maßgabe des Absatzes 1. Die Entscheidung kann, wenn in einem Modul mehrere Teilgebiete zusammenfassend geprüft werden, auch von mehreren Prüfenden gemeinsam getroffen werden. § 14 BRPO findet entsprechende Anwendung.

(6) Der von der bzw. dem Prüfenden festgesetzte Abgabetermin ist auf dem Aufgabenblatt zu vermerken. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Ausarbeitung ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die schriftliche Ausarbeitung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Bei der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung hat die bzw. der Studierende zu versichern, dass sie/er seine Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat.

§ 9

Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit (12 Credit Points) inklusive Kolloquium (3 Credit Points) beträgt rund 375 Stunden.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen werden, wer mindestens 150 Credit Points aus studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Studienplan erworben hat, wobei die noch ausstehenden 15 Credit Points nicht Prüfungen in solchen Fächern betreffen dürfen, die vom Thema der Bachelorarbeit wesentlich berührt werden

(3) Die Dauer der Bearbeitungszeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer bei Ausgabe der Arbeit festgelegt, sie darf 12 Wochen nicht überschreiten. Es darf bei begründetem Antrag vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden.

(4) Bei Antrag auf Fristverlängerung infolge Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Dauer der Erkrankung hervorgeht.

(5) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Abweichend von § 21 Abs. 4 BRPO muss eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer Professorin oder Professor der an dem Verbundstudiengang Betriebswirtschaft beteiligten Hochschulen sein.

(6) Das Kolloquium soll spätestens acht Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Zum Kolloquium wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen aus dem 1. bis 8. Semester gemäß Studienplan sowie die Bachelorarbeit bestanden hat. Die Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

(7) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung im Sinne des § 14 BRPO und des § 7 dieser Studiengangprüfungsordnung mit einer Zeitdauer von mindesten 30 Minuten und höchstens 45 Minuten durchgeführt.

§ 10

Gesamtnote; Zeugnis

(1) Das Studium ist bestanden, wenn in allen Modulprüfungen entsprechend des Studienplans insgesamt 165 Credit Points erworben wurden sowie die Bachelorarbeit inklusive Kolloquium bestanden wurden.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach Maßgabe der auf die einzelne Prüfung entfallenden Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der gemäß Studienplan vorgeschriebenen Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums gemäß § 9 Abs. 4 BRPO gebildet.

(3) Ergebnisse von Prüfungsleistungen von weiteren Modulen werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen. Credit Points und Noten dieser Module bleiben bei der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 11

In-Kraft-Treten; Veröffentlichung

Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft.

Bochum, den 18.02.2013

Der Präsident der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg